

Satzung der Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 40) und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 28 S. 1 Nr. 2 und § 106 a Abs. 3 i.V.m Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie der §§ 1 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 S. 2 und 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) sowie §§ 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg“ vom 17.12.2009 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 23.03.2018 wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- am 05.12.2019 und mit Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadtwerke Lütjenburg (AöR) - im folgenden Stadtwerke genannt - in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die vom Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, werden von den Stadtwerken Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

(2) Die den Stadtwerken entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

(3) Soweit die Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit maßgebend.

(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung

(1) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
5. Kosten- und Gebührenentscheidungen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

(3) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Stadtwerke abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Verwaltungsgebühren sind im Rahmen ihrer rechtlichen Aufgabenstellung befreit:

1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg oder eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufiger Bescheinigung) nachzuweisen, und
3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes bemessen wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend (vgl. auch § 1 Abs. 3 dieser Satzung).

(2) Soweit nur ein Gebührenrahmen vorgegeben ist, ist § 1 Abs. 3 dieser Satzung maßgebend.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt, veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei den Stadtwerken, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 2. Halbsatz KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden von Amts wegen festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 7

Bagatellgrenze und Härtefälle

(1) Eine Festsetzung, die Erhebung oder Nachforderung einer Gebühr kann unterbleiben, wenn der Betrag 10,00 € nicht übersteigt oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(2) In begründeten Fällen kann eine Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

§ 8

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke zulässig. Die Stadtwerke dürfen sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadtwerke sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit besondere umsatzsteuerpflichtige Leistungen von den Stadtwerken erbracht werden, so wird zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18.05.2010 außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lütjenburg, den **13. 12. 2019**

Stadtwerke Lütjenburg

(Siegel)

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg

Der Vorstand

gez. Dennis Schulz

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg-:

Gebührentabelle

	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Fax, je Seite innerhalb und außerhalb von Deutschland ab der zweiten Seite 1/2 des Gebührensatzes	2,00
2	Fotokopien: pro Seite DIN A4 s/w und farbig ab der zweiten Seite 1/2 des Gebührensatzes	1,70
3	pro Seite DIN A3 s/w und farbig ab der zweiten Seite 1/2 des Gebührensatzes	1,80
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt und nicht gebührenfrei sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde.	13,50
5	Die Gebühr für eine schriftliche Mahnung bemisst sich nach der Höhe des Mahnbetrages. Maßgeblich ist die Anlage 1 zu § 13 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) in der jeweils gültigen Fassung.	ab 5,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Die Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand und beträgt je angefangene ¼ Stunde, zuzüglich der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens.	13,50
7	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke.	14,00
8	Ermittlung oder Schätzung von Anschlussbeiträgen für den Trink- und Schmutzwasserbereich vor Beginn der Beitragspflicht auf Antrag des Beitragspflichtigen. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde.	14,00
9	Genehmigung für den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abwasseranlage einschließlich Schlussabnahme.	110,00
10	Prüfung des Entwässerungsantrages von Anlagen gemäß DIN EN 858, Teil 1 und 2, DIN 1999-100, DIN 1999-101 (Leichtflüssigkeitsabscheider) und DIN EN 1825, Teil 1 und 2, DIN 4040-100 (Fettabscheider), einschließlich Schlussabnahme.	110,00
11	Prüfung eines Nachtrags zum Entwässerungsantrag ohne Abnahme	45,00
12	Abnahme und Genehmigung von zusätzlichen Zwischenzählern (Gartenzählern etc.)	50,00